

Name des Antragstellers


Rückersdorf, den  
Telefon:

An die  
Gemeinde Rückersdorf  
Hauptstraße 20  
  
90607 Rückersdorf

**Antrag  
auf Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund  
(gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG))**

Hiermit wird beantragt, die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> die Aufstellung eines Baugerüstes   | <input type="checkbox"/> das Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.) |
| <input type="checkbox"/> das Aufstellen von Maschinen<br>(Bagger, Kräne, Betonmischmaschinen, Bauwagen usw.) | <input type="checkbox"/> das Aufstellen von Bauschutt-Container/n              |
| <input type="checkbox"/> das Lagern von festen Gegenständen<br>(Erde, Aushub, Baumaterial)                   | <input type="checkbox"/> .....   |

nach Maßgabe folgender, näherer Angaben zu erteilen:

Bezeichnung der Verkehrsfläche:  
(z.B. Schillerstraße vor Haus Nr. 26)

.....

Aufstellungs- oder Ablagerungsort:

.....

Ausmaß der Aufstellung/Ablagerung:  
(auch benötigte Fläche)

.....

.....

Zweck/Grund der Aufstellung/Ablagerung:

.....

.....

Beginn:

.....

Voraussichtliche Dauer der Sondernutzung:

.....

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Bemerkungen:

.....  
(Unterschrift)

## **Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund**

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei Ihrer Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.